

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 22.07.2015

57. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

95. **Stellenausschreibung - Senior Lecturer (w/m) im Department für Dirigieren/Komposition und Musiktheorie**
96. **Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 57 – 61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF) für das Studienjahr 2014/2015**
97. **Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 63 – 67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF)**
98. **Ausschreibung von „Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft“ (Forschungsstipendien) für das Jahr 2015**

95. Stellenausschreibung - Senior Lecturer (w/m) im Department für Dirigieren/Komposition und Musiktheorie

An der Universität Mozarteum Salzburg gelangt ab Wintersemester 2016/2017 folgende Stelle zur Besetzung:

Senior Lecturer (w/m) im Department für Dirigieren/Komposition und Musiktheorie (vollbeschäftigt) (Zl.: 1278/1-2015)

Es wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Senior Lecturer zur Universität Mozarteum Salzburg begründet. Das Entgelt richtet sich nach der Gehaltsgruppe B1 des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen der Universitäten und beträgt bei Vollzeitbeschäftigung monatlich mindestens € 2.662,90 brutto.

Aufgabenbereich:

Gehörbildung/Solfeggio, Klavierpraktikum, Partiturspiel; Praktische Übungen zum Tonsatz (einschließlich Generalbaß), Theorie/Gehörbildung/Dirigieren für Hochbegabte.

Aufnahmeerfordernisse:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-/Hochschulausbildung bzw. eine gleich zu wertende künstlerische Eignung.
- Eine hervorragende pädagogische Befähigung und praktische Erfahrung in diesen Fächern.
- Universitäre Lehrerfahrung ist erwünscht.

Darüber hinaus geht die Universität Mozarteum Salzburg von der Bereitschaft aus, den Unterricht regelmäßig und in vollem Umfang abzuhalten, an der Entwicklung von Lehrkonzepten und am künstlerischen Leben der Universität aktiv teilzunehmen.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind, werden nicht vergütet.

Die Universität Mozarteum Salzburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim künstlerischen, wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens **01. Oktober 2015** an die Universität Mozarteum Salzburg, A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, zu richten. Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Rektorat

96. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 57 – 61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF) für das Studienjahr 2014/2015

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

1. Bewerbungsfrist: **1. September 2015 bis 31. Oktober 2015**

2. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
- b) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0

3. weitere Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes¹ oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§§ 3 u. 4 StudFG).

Gleichgestellt sind:

- Ausländer und Staatenlose, wenn sie vor Aufnahme des Studiums an der Universität Mozarteum Salzburg gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955

4. Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten:

- Reihung der Bewerber nach dem Notendurchschnitt aller zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen von Lehrveranstaltungen und Abschlussprüfungen und Einbeziehung der Beurteilung allfälliger approbierter wissenschaftlicher Arbeiten
- Gesamte Studiendauer und stringenter Verlauf im beantragten Studium
- Künstlerisches Engagement, nachgewiesen durch Teilnahme oder Mitarbeit an Projekten innerhalb oder außerhalb der Universität
- ein Bewerber kann das Leistungsstipendium höchstens zweimal erhalten

¹ - folgende Staaten sind dem Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beigetreten (Stand 2013): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

5. Hinweise:

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor bzw. durch die Studiendirektorin. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind schriftlich an die Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, zu richten oder im Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg, Servicepoint, Mirabellplatz 1, abzugeben. Ein aktueller Meldezettel in Kopie ist der Bewerbung beizulegen. Die Verständigung erfolgt nach der Entscheidung über die Vergabe.

Vizerektor Matthias Seidel
Studiendirektor

97. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 63 – 67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF)

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden.

1. Bewerbungsfrist: **1. September 2015 bis 31. Oktober 2015**

2. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

- a) Nachweis der Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit an der Universität Mozarteum Salzburg samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines Universitätsprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- c) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)

3. weitere Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes¹ oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§§ 3 u. 4 StudFG).

Gleichgestellt sind:

- Ausländer und Staatenlose, wenn sie vor Aufnahme des Studiums an der Universität Mozarteum Salzburg gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955

4. Hinweise:

Das Förderungsstipendium versteht sich als Zuschuss zu den zusätzlichen Kosten einer Arbeit, wie z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Forschungsreisen, Anschaffung spezifischer Geräte oder Bücher. Lebenshaltungskosten, Anschaffung von PC oder Notebook werden nicht gefördert. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt aufgrund von Bewerbungen der Studierenden durch den Studiendirektor bzw. durch die Studiendirektorin. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Bewerbungen sind schriftlich an die Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg zu richten oder im Studien- und Prüfungsmanagement der Universität

Mozarteum Salzburg, Servicepoint, Mirabellplatz 1, abzugeben. Ein aktueller Meldezettel in Kopie ist der Bewerbung beizulegen. Die Verständigung erfolgt nach der Entscheidung über die Vergabe.

Der Studierende hat nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Vizerektor Matthias Seidel
Studiendirektor

98. Ausschreibung von „Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft“ (Forschungsstipendien) für das Jahr 2015

Forschungsstipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2015.

Bewerber/innen um ein Forschungsstipendium müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. Abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium
2. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes² oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§§ 3 u. 4 StudFG).
Gleichgestellt sind:
 - Ausländer und Staatenlose, wenn sie vor Aufnahme des Studiums an der Universität Mozarteum Salzburg gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
 - Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955
3. Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (derzeit € 8.148,- pro Jahr oder € 679,- pro Monat)
4. Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte weder eine Planstelle des Bundes bekleiden noch Angestellte/r der Universität Mozarteum Salzburg sein.
5. Mit dem Forschungsstipendium ist ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen, das bereits an einem Institut bearbeitet oder von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst eingebracht wird.

Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen.

1. Projektbeschreibung
2. Befürwortung des Projektes durch die Projektbetreuerin/den Projektbetreuer
3. Lebenslauf
4. Staatsbürgerschaftsnachweis

Höhe des Stipendiums:

Vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurden zur Vergabe durch die Universität Mozarteum Salzburg für Forschungsstipendien insgesamt € 5.200,- für das Kalenderjahr 2015 zur Verfügung gestellt.

² - folgende Staaten sind dem Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beigetreten (Stand 2013): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Kroatien Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Hinweise:

Die Zuerkennung der Forschungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor bzw. durch die Studiendirektorin. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabe der Forschungsstipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt und daher kein Rechtsanspruch auf Zuteilung bzw. auf eine gewisse Höhe der Forschungsstipendien besteht. Um der gesetzlichen Verpflichtung aller Organe des Bundes zur Förderung von Frauen nachkommen zu können sind daher 40 Prozent des zur Verfügung stehenden Betrages für die Vergabe an Frauen vorgesehen.

Bewerbungen um ein Forschungsstipendium sind schriftlich an die Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, zu richten oder im Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg, Servicepoint, Mirabellplatz 1, abzugeben. Ein aktueller Meldezettel in Kopie ist der Bewerbung beizulegen. Die Verständigung erfolgt nach der Entscheidung über die Vergabe.

Vizektor Matthias Seidel
Studiendirektor

¹ - folgende Staaten sind dem Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beigetreten (Stand 2013): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern